

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/761

Oekingens: Subingen-, Haupt-, Kriegstetten- und Horriwilstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Subingen-, Haupt-, Kriegstetten- und Horriwilstrasse in Oekingens ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 10. August 2015, das Amt für Raumplanung (ARP) am 21. Juli 2015 sowie die Einwohnergemeinde Oekingens am 8. Juni 2015 zugestimmt.

Der Plan lag vom 27. Februar 2017 bis 28. März 2017 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 9. März 2015 (Rev. 30. Okt. 2015) vom Ingenieurbüro B+S AG, Derendingens, betreffend Subingen-, Haupt-, Kriegstetten- und Horriwilstrasse in Oekingens wird genehmigt.
- 2.2 Die bestehenden Beläge befinden sich in einem relativ guten Zustand und werden belassen. Mit einer zukünftigen Sanierung der Fahrbahnoberfläche wird der Einbau eines lärmdämmenden Belages auf der Kriegstetten- und Subingerstrasse festgelegt. Auf der Haupt- und Horriwilstrasse ist ein Einbau eines lärmdämmenden Belages zu prüfen.
- 2.3 Bei 11 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Kriegstettenstrasse Nrn. 2, 7 und 9
 - Mühlmattstrasse Nr. 1
 - Subingenstrasse Nrn. 41, 43, 45, 45a, 47, 55 und 57.

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2034 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.
- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 2 genehmigten Berichten (später)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen
Bauverwaltung Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Oekingen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Subingen-, Haupt-, Kriegstetten- und Horriwilstrasse“)